

**Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der förmlichen Beteiligung nach § 3 Abs.2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB
Auslegungsfrist vom 17.10.2016 bis einschließlich 25.11.2016**

TÖB/Behörde	Stellungnahme des TÖB/der Behörde	Stellungnahme der Verwaltung
Deutsche Telekom, per Mail (26.10.2016)	<p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.</p> <p>Bitte lassen Sie uns den Baubeginn sofort nach bekannt werden zukommen. So entstehen keine Verzögerungen.</p> <p>Für einen eventuellen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p> <p>Bitte lassen Sie uns nach bekannt werden der Straßennamen und Hausnummern diese umgehend zukommen.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und dem Eigentümer weitergeleitet.
RP Freiburg (7.11.2016)	<p>Geotechnik</p> <p>Auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten werden aus ingenieurgeologischer Sicht folgende Hinweise vorgetragen: Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmgefüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger</p>	Der Hinweis wurde bereits in den Bebauungsplan aufgenommen.

	öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.	
Nachbarschaftsverband Reutlingen-Tübingen (8.11.2016)	Der Bebauungsplan ist aus dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan entwickelt. Es bestehen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Regionalverband Neckar –Alb (21.11.2016)	Innenentwicklungsmaßnahmen werden aus regionalplanerischer Sicht ausdrücklich begrüßt. Es werden keine Bedenken vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Eisenbahn-Bundesamt (17.10.2016)	Es bestehen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Deutsche Bahn AG (19.10.2016)	Es bestehen keine Bedenken.	S.o.
Polizeipräsidium Reutlingen (31.10.2016)	Es bestehen keine Bedenken.	S.o.
CSG GmbH (19.10.2016)	Es bestehen keine Bedenken.	S.o.
Netze BW GmbH (19.10.2016)	Es sind keine Anlagen der Netze BW vorhanden.	S.o.
Terrantes bw (14.10.2016)	Es bestehen keine Bedenken.	s.o.
Regierungspräsidium Tübingen (25.10.2016)	Es bestehen keine Bedenken	S.o.
Vermögen und Bau Baden-Württemberg (18.11.2016)	Es bestehen keine Bedenken.	s.o.
Pro RegioStadtbahn e.V. (21.11.16)	Es bestehen keine Bedenken.	s.o.